

Hygienekonzept:

(gem. § 4 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 15.12.2020 in Verbindung mit den Allgemeinverfügungen der Region Hannover vom 19.10.2020, vom 20.10.2020 und vom 27.10.2020):

Grundsätze:

Abstand halten:

Jede Person hat auf dem Friedhof, auf dem Friedhofsparkplatz, in den Friedhofskapellen und an der Grabstätte einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht gegenüber Personen, die dem eigenen oder einem weiteren Hausstand angehören, insgesamt aber nicht mehr als fünf Personen, wobei Kinder unter 14 Jahren nicht einzurechnen sind.

Maske tragen: In der Kapelle, beim Gang zur Grabstätte und an der Grabstätte

Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (§ 2 Abs. 2 der Corona-VO). Diese Situation ist regelmäßig im Zusammenhang mit einer Trauerfeier bzw. dem Gang zur bzw. von der Grabstätte gegeben. Trauergäste müssen daher beim Gang zur bzw. von der Grabstätte und an der Grabstätte eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Beim Betreten der Kapelle bis zum Sitzplatz sowie beim Verlassen der Kapelle ist ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Ausgenommen von der Pflicht, die Maske zu tragen, sind Trauerredner*innen bzw. der*die Musiker*in während des Auftritts. Ausgenommen sind auch die Personen, die gemäß der Verordnung keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen müssen (§ 3 Absatz 6).

Städtische Mitarbeitende, die Mitarbeitende des Bestattungsunternehmens sowie vergleichbare Personen haben eine Maske zu tragen, solange sie nicht Platz genommen haben.

Weitere Regelungen für die Friedhofskapellen:

Die **Anzahl der Trauergäste in den Kapellen hängt weiterhin von der Größe der Räume ab**. Die Bestatter*innen haben eine Übersicht erhalten, wie viele Trauergäste in den jeweiligen Kapellen Platz finden.

Es ist Aufgabe der Angehörigen bzw. der von ihnen beauftragten Bestattungsinstitute, regulierend auf die Anzahl der Trauergäste einzuwirken.

Die Kapellen wurden in 6er Gruppen bestuhlt. Zwischen jeder Gruppe wird ein Abstand von 1,50 m eingehalten. Es dürfen zwei Haushalte maximal jedoch fünf Personen ohne Abstand Platz nehmen (Kinder unter 14 Jahren sind nicht einzurechnen). Der Abstand zur nächsten Gruppe muss weiterhin 1,5 m betragen.

Die Trauergäste und Bestatter*innen haben darauf hinzuwirken, dass nur die Trauergäste ohne Abstand zueinander sitzen, die zu maximal zwei Haushalten gehören und dass die Anzahl von fünf Personen eingehalten wird.

Es stehen am Eingang zur Kapelle Mittel zur Hand-Desinfektion zur Verfügung.

Die Trauergemeinde darf bei der Trauerfeier **in der Kapelle nicht singen**.

Musikalische Darbietungen dürfen nur noch von Einzel-Personen erfolgen. Der Mindestabstand zu anderen Personen ist dabei einzuhalten. Für den*die Musiker*in ist ein Sitzplatz einzuplanen, auf dem er*sie vor bzw. nach der Darbietung Platz nehmen muss.

Soweit es in den Kapellen räumlich möglich ist, werden verschiedene Türen für den Ausgang genutzt. Die Bestatter*innen wirken darauf hin, dass beim Verlassen der Kapellen die Abstandsregelungen sowie das Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung eingehalten werden.

Die Türen der Kapellen bleiben nach jeder Trauerfeier zum Lüften so lange geöffnet, wie die städtischen Mitarbeiter*innen im Bereich der Kapelle tätig sind.

Die städtischen Mitarbeiter*innen stellen die Reinigung von Oberflächen, die gemeinsam genutzt werden (z.B. Redepult) sowie der Sanitäreinrichtungen sicher. In den Sanitärräumen stehen zusätzlich Mittel zur Flächendesinfektion zur Verfügung.

Gemeinsam genutzte Gegenstände, wie Gesangbücher oder Grabwurf-Schaufeln an der Grabstätte werden aus hygienischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt.

Anzahl der Trauergäste an der Grabstätte:

Die o.g. Verordnung enthält keine Einschränkungen bezüglich der Anzahl der Teilnehmenden an der Grabstätte (vgl. § 9 der Corona-Verordnung). Die Trauergäste haben beim Gang zur bzw. von der Grabstätte sowie an der Grabstätte den Mindestabstand einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Das Bestattungsinstitut wird gebeten, die Angehörigen im Vorfeld und während der Beisetzung auf die Einhaltung der Abstandsregeln und das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinzuweisen.

Es ist zulässig, dass mehr Personen den Gang zur Grabstätte begleiten als an der Trauerfeier in der Friedhofskappelle teilgenommen haben. Die Bestattungsinstitute werden gebeten darauf hinzuwirken, dass die Angehörigen Regelungen zur Gästezahl finden, die sich an die Vorgaben der Verordnung, Allgemeinverfügung und dieses Hygienekonzeptes halten.

Es dürfen keine Trauerfeiern, längere Reden, längere Zeremonien o.ä. an der Grabstätte durchgeführt werden, damit der Zeitplan und die Abläufe der nachfolgenden Beisetzungen eingehalten werden können.

Pflicht zur Dokumentation von Kontaktdaten

Die Bestatter*innen sind verpflichtet, die Kontaktdaten aller Teilnehmenden an der Trauerfeier zu erheben, um evtl. Infektionsketten nachvollziehen zu können. Es gelten hierfür die Regelungen des § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung. Es sind wahrheitsgemäß der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren. Verweigern Trauergäste die Dokumentation der Kontaktdaten, werden die Bestatter gebeten, die Kapellenwarte zu informieren.

Die Dokumentation ist gem. den Regelungen des § 5 der Verordnung vom Bestattungsinstitut aufzubewahren bzw. zu vernichten. Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die in der Verordnung genannten Regelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG (Infektionsschutzgesetz) dar und werden mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet.